

Dem Stadtrat in seiner Sitzung am 30.01.2007 vorzulegen:

**Anfrage Nr.11 / 2007 der ödp / Freie Wähler  
Aufstellung von Lärminderungsplänen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Untersuchungsgebiete sind, nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Gesetz zur Umgebungslärmrichtlinie), von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen direkt beeinflusste Gebiete oder Gebiete, die aufgrund Ihrer Einwohnerzahl, als Ballungsraum definiert wurden. Für die Lärmaktionsplanung 2008 (1.Stufe) sind diese in der EU-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) folgendermaßen definiert:

Ballungsräume haben mehr als 250000 Einwohner  
Hauptverkehrsstraßen haben ein Verkehrsaufkommen von über 6 Mio KFZ pro Jahr  
Haupteisenbahnstrecken haben ein Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr  
Großflughäfen haben über 50000 Bewegungen pro Jahr.

In der Umgebungslärmrichtlinie wird gefordert, dass zum 30. Juni 2005 und danach alle 5 Jahre die Hauptverkehrsstraßen, Ballungsräume, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen der EU gemeldet werden. Für die Meldung und Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken ist nach dem Gesetz zur Umgebungslärmrichtlinie das Eisenbahnbundesamt zuständig. Die Stadt Mainz ist daher lediglich für die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zuständig. Die Hauptverkehrsstraßen, die im Mainzer Stadtgebiet liegen wurden bereits dem Umweltbundesamt gemeldet.

Zu 2:

Unter Schallimmissionskataster sind die nach dem Gesetz zur Umgebungslärmrichtlinie definierten Lärmkarten zu verstehen. Diese müssen laut Gesetz bis zum 30. Juni 2007 ausgearbeitet sein. Die Stadt Mainz hat bereits 2006 ein externes Ingenieurbüro mit dieser Aufgabe beauftragt.

Zu 3:

3a:

Die Immissionsempfindlichkeiten wurden bereits erstmals für den Schallimmissionsplan Mainz 2004 entsprechend dem Flächennutzungsplan Mainz 2004 erstellt.

3b:

Nach Umgebungslärmrichtlinie Anhang VI sind in den neu zu erstellenden Lärmkarten die 55 und 65 dB-Linien einzuzeichnen.

Zu 4:

Die sich aus dem Verkehrslärm ergebenden Konflikte können erst nach der neuen Berechnung der Lärmkarten benannt werden. Die Ermittlung der Konfliktgebiete ist Bestandteil des o. g. Ingenieurvertrages.

Zu 5:

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ist das Aufstellen von Lärmaktionsplänen noch nicht möglich, weil zuvor die Lärmkartierung abgeschlossen sein muss. Lärmaktionspläne müssen nach dem Gesetz zur Umgebungslärmrichtlinie bis zum 18. Juli 2008 aufgestellt worden sein.

Unabhängig davon arbeitet die Stadt Mainz mit der Bundesbahn zusammen an verschiedenen Projekten zur Lärminderung an Schienenwegen. Die Stadt Mainz hatte bereits 2004 einen Schallimmissionsplan erstellen lassen, der bei stadtplanerischen Projekten stets aus Gründen

des Lärmschutzes berücksichtigt wird.

Zu 6:

Nach der Berechnung der Lärmkarten und dem Herausarbeiten der Konflikte ist eine Beteiligung der Gremien und der Öffentlichkeit zu der Aufstellung der Aktionspläne vorgesehen und beabsichtigt.

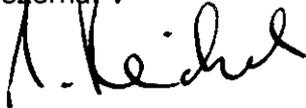
Zu 7:

1 Mitarbeiter mit etwa 20% seiner Arbeitszeit, sowie das beauftragte Ingenieurbüro sind mit der Lärminderungs- und Aktionsplanung im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie beauftragt.

Zu 8:

Die nächsten notwendigen Arbeitsschritte sind die vollständige Datenbeschaffung zur Berechnung der Lärmkarten und Weiterleiten dieser Daten an das externe Ingenieurbüro.

Stadtverwaltung Mainz, 25. Januar 2007  
Dezernat V



Wolfgang Reichel  
Beigeordneter